



Fassung Landsgemeinde
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Velowege
(EG VWG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E741.100**
Geändert: 172.600 | 916.500
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022,
beschliesst:

I.

Neuer Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung des Veloverkehrs durch die Schaffung und Erhaltung eines zusammenhängenden Velowegnetzes.

Art. 2 Velowegnetze

¹ Velowegnetze unterteilen sich in Velowegnetze für den Alltag und Velowegnetze für die Freizeit.

² Die Anforderungen an Ausbau und Unterhalt der Velowege werden in der Verordnung geregelt.

II. Netzplanung**Art. 3** Netzpläne

- ¹ Der Kanton erstellt einen kantonalen Netzplan Alltag.
- ² Die Bezirke erstellen für ihre Gebiete je einen Netzplan Freizeit.
- ³ Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne Freizeit aufeinander ab.

Art. 4 Verfahren

- ¹ Die Netzpläne Freizeit werden vom jeweiligen Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.
- ² Der kantonale Netzplan Alltag wird von der Standeskommission erlassen.
- ³ Vor der Auflage sind die Velowegnetzpläne Freizeit der Standeskommission zur Vorprüfung einzureichen.
- ⁴ Die Bezirke bzw. der Kanton sorgen dafür, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weitere Interessierte vor Einreichung der Pläne in geeigneter Weise mitwirken können.
- ⁵ Die Pläne sind vor Erlass während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Art. 5 Planänderungen

- ¹ Änderungen der Velowegnetzpläne haben im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.
- ² Bei geringfügigen Planänderungen kann von der öffentlichen Auflage abgesehen werden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich zu benachrichtigen.
- ³ Müssen bestehende Velowege aufgehoben werden, sorgt die zuständige Behörde für angemessenen Ersatz.

Art. 6 Rechtsschutz

- ¹ Gegen den Erlass und gegen Änderungen der Netzpläne kann Einsprache erhoben werden.
- ² Das Einspracheverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

III. Wirkung

Art. 7 Öffentliche Nutzung

¹ Die Velowege gemäss Netzplan dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

Art. 8 Entschädigung

¹ Wird ein Veloweg in den Netzplan Alltag oder in einen Netzplan Freizeit aufgenommen, haben die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche von der Standeskommission bzw. vom Bezirksrat festgesetzt und ausgerichtet wird. Die Bezirke und der Kanton sind nicht anspruchsberechtigt.

² Umstrittene Entschädigungsforderungen werden nach kantonalem Enteignungsgesetz beurteilt.

IV. Erstellung und Unterhalt

Art. 9 Grundsätze

¹ Für die Erstellung und den Unterhalt der Velowege sind grundsätzlich die Bezirke zuständig.

² Ist ein Veloweg Teil einer öffentlichen Strasse, so ist die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer für die Erstellung und den Unterhalt verantwortlich.

³ Für Velowege von übergeordnetem Interesse kann bei der Fachstelle ein Antrag auf einen Kantonsbeitrag gestellt werden. Der einmalige Beitrag beträgt maximal 50 Prozent der Projektkosten.

⁴ Velowege sind so anzulegen, dass sie die Nutzung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen.

Art. 10 Sicherungsmassnahmen und Einfriedungen

¹ Die Bezirke erstellen bei Velowegen die notwendigen Sicherungen und tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

² Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so erstellt die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die notwendigen Sicherungen und trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

³ Wenn Einfriedungen erstellt werden, darf die zweckgemässe Nutzung des Veloweges nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11 Kennzeichnung

¹ Die Bezirke sind verpflichtet, die öffentlichen Velowege, die nicht entlang oder auf Staatsstrassen verlaufen, entsprechend den Weisungen des Bundes zu kennzeichnen.

² Velowege entlang oder auf Staatsstrassen sind durch den Kanton zu kennzeichnen.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Anbringung der notwendigen Kennzeichnungen und Wegweiser zu dulden, wobei ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

V. Besondere Bestimmungen**Art. 12** Aufsicht und Koordination

¹ Die Aufsicht über die Velowege sowie die Koordination der Velowegnetzplanung obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.

² Dieses kann Weisungen erlassen.

Art. 13 Kantonale Fachstelle

¹ Das Bau- und Umweltdepartement bezeichnet die kantonale Fachstelle für Velowege.

Art. 14 Befahren von Wanderwegen

¹ Wanderwege, die aufgrund ihrer Ausgestaltung geeignet sind, gleichzeitig von Wanderinnen und Wanderer als auch von Velofahrerinnen und Velofahrern sicher genutzt zu werden, können in den Netzplan aufgenommen werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Bestehende Velorouten

¹ Bis zum Inkrafttreten der Velowegnetzpläne bleibt das Befahren der als Velorouten beschilderten Wege zulässig.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

1.

Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000:

Art. 50 Abs. 1

¹ Mit Einsprache können innert der Auflagefrist bei der auflegenden Behörde Einwendungen gemacht werden, insbesondere:

- j) ^(neu) Auf dem Gebiete des Velowegrechts:
1. Beim Bezirksrat gegen den Erlass und gegen Änderungen der Netzpläne Freizeit.
 2. Bei der Standeskommission gegen den Erlass und gegen Änderungen des kantonalen Netzplanes Alltags.

2.

Änderung Alpgesetz vom 30. April 1995:

Art. 8 Abs. 3 ^(geändert)

³ Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltschutzdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Start- und Landgebiete im Sinne dieses Artikels.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]